

gläubiger Erwerb von volkseigenen Waren ausgeschlossen ist, also von Objekten, die nicht Anlagevermögen sind. Der Grundsatz der Unantastbarkeit gilt grundsätzlich für alle Gegenstände des Volkseigentums<sup>23)</sup>!

Artzt schreibt in dem genannten Aufsatz,

„daß auf eine widerrechtliche Störung (des Volkseigentums, G. D.) das bürgerliche Recht keine unmittelbare Anwendung finden kann. Ein privatrechtlicher Anspruch an unantastbarem Volkseigentum ist nicht möglich. Deshalb ist auch zweifelhaft, ob für den Fall einer Störung oder Entziehung des Besitzes die entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüche auf Grund der §§ 861, 862, 985, 1004, 1007 BGB gegeben sind.“<sup>24)</sup>

Diese Auffassung zeigt deutlich, welche Folgen sich aus der Beibehaltung der alten kapitalistischen Rechtsanschauung über die Einteilung unseres Rechts in öffentliches und privates Recht ergeben: Der zivilrechtliche Schutz des Volkseigentums wird geleugnet; das gesamte Eigentumsrecht hinsichtlich des Volkseigentums wird in das Verwaltungsrecht verlagert. Es läßt sich darüber diskutieren, ob es in jedem Falle des unberechtigten Eigentumsentzuges ratsam ist, beim ordentlichen Gericht auf Herausgabe zu klagen, oder ob die Rückführung der Eigentumsobjekte durch andere Maßnahmen erfolgen kann. Die rechtliche Grundlage bleibt aber immer der zivilrechtliche Eigentumsanspruch des § 985 BGB. So heißt es im Sowjetischen Zivilrechtslehrbuch:

„Wenn auch die staatlichen Organe nicht Eigentümer des staatlichen Vermögens sind und der Sowjetstaat selbst Eigentümer ist, steht den staatlichen Organen, insofern sie unmittelbar die Befugnisse des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über das ihnen anvertraute staatliche Vermögen ausüben, das Recht auf Erhebung aller Klagen zu, die auf den Schutz des staatlich-sozialistischen Eigentums gerichtet sind, darunter auch das Recht auf die Erhebung der Vindikationsklage. Hierbei ist zu beachten, daß im Falle der Erhebung der Vindikationsklage seitens eines staatlichen Organs gegen eine Kolchose, Genossenschaftliche oder andere gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger Gegenstand dieser Klage die Rückgabe des staatlichen Eigentums aus ungesetzlichem Besitz ist. Wenn jedoch die Vindikationsklage durch ein staatliches Organ gegen ein anderes erhoben wird, so ist der Gegenstand der Klage nicht die Rückgabe des Eigentums, sondern die Wiederherstellung des Besitzes und der Verwaltung des Vermögens desjenigen staatlichen Organs, das die Vindikationsklage erhebt und dem die Verwaltung durch den Staat anvertraut war.“<sup>25)</sup>

Wie § 985 BGB erhält eine ganze Reihe anderer Normen des BGB, die zum Rechtsinstitut Eigentumsrecht gehören, bei der Anwendung auf das Volkseigentum einen neuen Inhalt. Der Inhalt dieser Normen bestimmt sich durch das Wesen des Eigentums, das der Anwendung der Normen zugrunde liegt.

Weiterhin besteht die Auffassung, daß Objekt des staatlichen Eigentumsrechts nicht nur Sachen, sondern auch Rechte — z. B. Forderungsrechte — sind. Nun ist aber Eigentum das Verhalten zu den Produktionsmitteln und Produkten der Produktion als den seinen, ist also das Verhalten zu materiellen Produkten, zu Sachen (zu körperlichen Gegenständen in der Sprache des BGB)<sup>26)</sup>. Wollte man die Auffassung aufrechterhalten, daß Gegenstand des staatlichen Eigentumsrechts nicht nur Sachen sind, so hebt man den Unterschied zwischen Schuld- und Eigentumsrecht auf. Es zeigt sich in diesem Zusammenhang sehr deutlich, daß wir doch zwischen Eigentum im „weiteren“ und Eigentum im „engeren“ Sinne unterscheiden müssen. Juristisch spiegelt sich das in den Begriffen „Vermögen“ und „Eigentum“ wider, Eigentum als Recht an einer Sache und Vermögen als Gesamtheit der Rechte. Natürlich mußte bei der Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher nicht nur das „Eigentum“ in die Hände des Volkes überführt werden, sondern das gesamte „Vermögen“, bei dem sich das Eigentum nur in anderen

23a) Vgl. AO über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums vom 20. Oktober 1948 (ZVOBl. S. 502) § 8/1.

24) a. a. O., S. 211.

25) „Sowjetisches Zivilrecht“, Moskau 1950, Kapitel XIV, § 5, Ziff. 3, S. 307 (russ.).

26) über die Sache schreibt Marx in seinen „Grundrissen“: „Nun ist der Reichtum einerseits Sache, verwirklicht in Sachen, materiellen Produkten, denen der Mensch als Subjekt gegenübersteht“ (a. a. O., S. 387). Wir unterscheiden beim Begriff „Sache“ als materiellem Produkt, als körperlichem Gegenstand vor allem Produktionsmittel und Konsumtionsmittel, um die verschiedenen Eigentumsarten zu kennzeichnen.

Formen entsprechend den anderen Formen der Produktionsverhältnisse ausdrückt. Es zeigt sich, daß der Begriff Volkseigentum in verschiedenem Sinne verwendet wird, nämlich als Eigentum und auch als Vermögen<sup>27)</sup>.

Aus diesen wenigen Beispielen ist zu ersehen, wie das Wesen des Volkseigentums die konkrete juristische Regelung bestimmt. Andererseits hilft die Erkenntnis vom Wesen des Volkseigentums den Richtern und anderen Staatsfunktionären dabei, die aktive fördernde Rolle des Staates und des Rechts zu erkennen und sie durch ihre Tätigkeit, besonders gegenüber dem Volkseigentum, zu verwirklichen.

## 2. Genossenschaftliches Eigentum

Die Dorf- und Konsumgenossenschaften sind weder demokratisches Staatseigentum, noch Privateigentum, „sondern gegenüber den volkseigenen Unternehmungen eine niedrigere Stufe des gesellschaftlichen Eigentums“<sup>28 29)</sup>.

Um den Wandel des Wesens des genossenschaftlichen Eigentums, der in dieser Feststellung zum Ausdruck kommt, zu verstehen, ist es notwendig, die Rolle der Genossenschaften im Kapitalismus und in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung kurz zu beleuchten. Die Genossenschaften sind entstanden als Vereinigungen der kleinen Warenproduzenten und der Lohnarbeiter, um deren materielle Lage im Rahmen des Kapitalismus zu verbessern, besser gesagt, um ihre Notlage in gewissem Umfange zu lindern. Die Genossenschaften konnten im Kapitalismus keinesfalls das Hauptmittel zur Verbesserung der Lage der Werktätigen sein, waren auch noch keine Vorläufer der sozialistischen Gesellschaft in dem Sinne, daß ihr Eigentum bereits gesellschaftliches Eigentum gewesen wäre. In der kapitalistischen Gesellschaft kann sich kein gesellschaftliches Eigentum bilden. Die Genossenschaften waren daher den Gesetzen der kapitalistischen Produktion und Reproduktion unterworfen; sie konnten diesen Rahmen keinesfalls sprengen. Daher kommt Lenin zu der These,

„daß es unzweifelhaft ist, daß die Genossenschaften in einem kapitalistischen Staat eine kapitalistische Kollektiv-einrichtung sind.“<sup>29)</sup>

daß es sich also um kollektive kapitalistische Unternehmen handelt.

Durch die Existenz des antifaschistisch-demokratischen Staates und durch die Entwicklung des Volkseigentums ging ein Wandel im Wesen des genossenschaftlichen Eigentums vor sich. Es verwandelte sich in eine niedere Form des gesellschaftlichen Eigentums. Es fand also ein Umschlag in eine neue höhere Qualität des Eigentums statt, ohne daß es zu einer gesellschaftlichen Explosion kam. Hier haben wir in der Deutschen Demokratischen Republik ein konkretes Beispiel für das von Stalin entwickelte Gesetz des Umschlages in eine höhere Qualität unter den Bedingungen des Bestehens eines Staates, in dem die Arbeiterklasse die führende Kraft ist. Dieser Umschlag erfolgte nicht sofort — sozusagen automatisch — mit der Zerschlagung des Monopolkapitals, mit der Entstehung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, sondern ist das Ergebnis der Hilfe unseres Staates und der Demokratisierung und fortschrittlichen Entwicklung der Genossenschaften durch die Genossenschaftler selbst, das Ergebnis der Überwindung alter kapitalistischer Gepflogenheiten, das Ergebnis der Entwicklung dieser Genossenschaften zu demokratischen Massenorganisationen, die sich z. B. in der Verdrängung des Reformismus aus den Konsumgenossenschaften<sup>30)</sup> oder in dem Entwicklungsprozeß der landwirtschaftlichen Genossenschaften zur einheitlichen Genossenschaft zeigte. Wichtigste Voraussetzung für diesen Umschlag war die

27) Vgl. dazu z. B. VO über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 955).

28) s. Entschließung des III. Parteitages der SED, a. a. O.

29) Lenin, Ausgew. Werke in 2 Bd., Bd. II, Moskau 1947, S. 993.

30) Vgl. dazu besonders die Stellungnahme des Politbüros der SED zu den Aufgaben der Partei in den Konsum-Genossenschaften vom 17. Juli 1951 in „Einheit“ 1951 Heft 15 S. 1118.